

## 5. Vita Eptadii<sup>1</sup>.

Die Klöster standen im fränkischen und burgundischen Reiche zu dem Diöcesanbischof ursprünglich im Verhältniß der Subordination, und in den Concilsacten des 6. Jh. ist überall der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass der Abt dem Bischof zu gehorchen hat. Der Bischof übt das Aufsichtsrecht über die Aebte, beurtheilt ihr Verhalten gegenüber der Regel, beruft sie alljährlich zu Conferenzen<sup>2</sup> zusammen, wo es ihm gerade beliebt, und beurlaubt sie, falls sie sich weiter vom Kloster zu entfernen beabsichtigen. Er darf ihnen in dringenden Fällen die Erlaubnis zur Verpfändung oder zum Verkauf von Kirchengut geben<sup>3</sup>. Ihm steht die Disciplin über Klöster und Mönche zu<sup>4</sup>. Er schreitet gegen die Aebte mit Strafen ein bei Missachtung seiner Befehle, unerlaubtem Umherstreichen<sup>5</sup>, Uebertretung der Regel und schweren Verbrechen; er schliesst Widerspenstige von der Communion aus, bis sie sich seinen Weisungen in Demuth fügen<sup>6</sup>, und darf in Criminalfällen gar dem Abte einen Nachfolger setzen, doch vorbehaltlich der Appellation an den Metropolitan<sup>7</sup>. Der Bischof ertheilt auch die Erlaubnis zur Gründung neuer Klöster in seiner Diöcese<sup>8</sup>. Er ist innerhalb derselben der Träger der geistlichen Jurisdiction nicht bloss über den Weltclerus, sondern auch über die klösterlichen Genossenschaften; er ist auch der Träger der Weihgewalt, und kein fremder Bischof darf es wagen in seiner Diöcese Geistliche zu ordinieren oder Altäre zu weihen<sup>9</sup>. Die Entwicklung des heimischen Klosterwesens in Gallien und Burgund war nicht kräftig genug gewesen, als dass es die wohlorganisierte weltliche Kirchenverfassung zu sprengen vermocht hätte, und so hatte es sich ihr unterordnen müssen.

---

1) Siehe Bd. XXIV, S. 287—337. 533—570. 2) Conc. Aurel. a. 511, c. 19. 3) Epaon. c. 8; Aurel. a. 538, c. 26. 4) Aurel. a. 554, c. 2: 'Ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineant episcopum, in cuius sunt terretorio constituta'. 5) Aurel. a. 554, c. 3. 6) Aurel. a. 533, c. 21. 7) Epaon. c. 19. 8) Aurel. a. 511, c. 22; Epaon. c. 10. 9) Aurel. a. 538, c. 16.